

Bescheinigung nach § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG

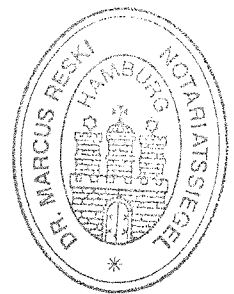
Hiermit bescheinige ich, der hamburgische Notar Dr. Marcus Reski, dass die in der nachstehenden Satzung geänderten Bestimmungen mit den in der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. April 2023 (UVZ-Nr. 576/2023 M) gefassten Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung der Gesellschaft in Firma

MPC Münchmeyer Petersen Capital AG

übereinstimmen.

Hamburg, den 12. Mai 2023

Notar



Satzung

der

MPC Münchmeyer Petersen Capital AG

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Firma, Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

MPC Münchmeyer Petersen Capital AG.

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland sowie die Übernahme und die Erbringung von Geschäftsführungsleistungen sowie von Marketing-, Vertriebs- oder sonstigen Dienstleistungen.

Außerdem werden mittelbar über Beteiligungsgesellschaften die folgenden Tätigkeiten ausgeübt, die zum jeweiligen Unternehmensgegenstand der Beteiligungsgesellschaften gehören:

2.1.1 Consulting und Betreuung fremder Vermögensinteressen;

2.1.2 die Analyse, Auswahl und Vermittlung von verschiedenen Investitionsmöglichkeiten und deren Aufbereitung sowie Vertrieb als Publikumsfonds, die damit verbundene Beratung von Unternehmen und Privatpersonen;

2.1.3 der (auch treuhänderische) Erwerb, die Veräußerung und der Betrieb von Immobilien, Schiffen und anderen Vermögensgütern sowie die Beteiligung an Unternehmen der Schifffahrtsbranche, der Immobilienbranche sowie anderen Branchen im In- und Ausland und/oder die Ausübung von Rechten hierauf, Konzeption von Beteiligungsmodellen in der Schifffahrt, für Immobilien und für andere Vermögensgüter, Vermittlungsdienstleistungen beim An- und Verkauf von Immobilien, Schiffen und anderen Vermögensgütern sowie deren Finanzierung;

2.1.4 der (auch treuhänderische) Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Aktien, Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gesellschaftsanteilen an Personengesellschaften, Beteiligungen als stiller Gesellschafter i.S. d. § 230 HGB und Genussrechten an Unternehmen in jeder Phase der Unternehmensentwicklung; sowie alle damit zusammenhängende Geschäfte mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Geschäfte.

- 2.2 Die Gesellschaft darf Unternehmen, an denen sie eine Beteiligung gemäß vorstehenden Bestimmungen hält, Darlehen gewähren. Sie darf verfügbares Geld zur Anlage bei Kreditinstituten und zum Ankauf von Schuldverschreibungen verwenden. Die Gesellschaft darf außerdem Kredit aufnehmen sowie Genussrechte und Schuldverschreibungen begeben.
- 2.3 Die Gesellschaft darf keine Bankgeschäfte i.S. v. § 1 des Kreditwesengesetzes, insbesondere nicht die Anschaffung oder die Veräußerung von Wertpapieren für andere (Effektengeschäft), die Verwahrung oder die Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft) oder die in § 1 des Gesetzes für Kapitalanlagegesellschaften bezeichneten Geschäfte (Investmentgeschäft) betreiben.
- 2.4 Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmen aller Art im In- und Ausland zu gründen, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten und ihren Betrieb ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen zu überlassen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachungen

- 4.1 Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.
- 4.2 Die Gesellschaft ist im Rahmen des rechtlichen Zulässigen berechtigt, Informationen an ihre Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5 Grundkapital

- 5.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35.248.484,00 (in Worten: Euro fünfunddreißig Millionen zweihundertachtundvierzigtausend vierhundertvierundachtzig).
- 5.2 Das Grundkapital ist eingeteilt in 35.248.484 (in Worten: fünfunddreißig Millionen zweihundertachtundvierzigtausend vierhundertvierundachtzig) nennwertlose Stückaktien. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- 5.3 Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann der Beginn der Gewinnberechtigung der neuen Aktien abweichend von dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen festgelegt werden.

5.4 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 21. April 2026 einmal oder mehrfach um insgesamt bis zu EUR 17.624.242,00 durch Ausgabe von bis zu 17.624.242 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021).

Bei einer Kapitalerhöhung ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; das gesetzliche Bezugsrecht kann dabei auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien ganz oder teilweise von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht gemäß § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen,

- (1) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder Wirtschaftsgütern;
- (2) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. mit Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft, die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts bzw. nach Erfüllung ihrer Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde;
- (3) für Spitzenbeträge;
- (4) wenn die Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, und die Kapitalerhöhung insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung ist die Anzahl veräußerter eigener Aktien anzurechnen, sofern die Veräußerung während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden;
- (5) zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (*scrip dividend*), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2021 in die Gesellschaft einzulegen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die

Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

- 5.5 Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 16.957.661,00 (in Worten: Euro sechzehn Millionen neunhundertsevenundfünfzigtausend sechshunderteinundsechzig) durch Ausgabe von bis zu 16.957.661 (in Worten: sechzehn Millionen neunhundertsevenundfünfzigtausend sechshunderteinundsechzig) neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021). Das bedingte Kapital wird nur verwendet, soweit
- die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (einschließlich der Kombination dieser Instrumente) – zusammen „Schuldverschreibungen“ –, die von der MPC Münchmeyer Petersen Capital AG oder einer unmittelbaren oder mittelbaren in- oder ausländischen Gesellschaft, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist („Mehrheitsbeteiligungsgesellschaft“), aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 22. April 2021 ausgegeben wurden, von den Wandlungs- oder Optionsrechten tatsächlich Gebrauch machen oder
 - die Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen mit Wandlungspflichten, die von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 22. April 2021 ausgegeben wurden, ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und
 - kein Barausgleich stattfindet oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 22. April 2021 jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie durch die Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn der Gesellschaft teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.
- 5.6 Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 666.581,00 (in Worten: Euro sechshundertsechszigtausendfünfhunderteinundachtzig) durch Ausgabe von bis zu 666.581 (in Worten: sechshundertsechszigtausendfünfhunderteinundachtzig) neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2015/II). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Erfüllung von Bezugsrechten, die an Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 25. Juni 2015 ausgegeben wurden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Bezugsrechte ihr Bezugsrecht ausüben. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahrs, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung zur Gewinnverwendung gefasst wurde, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

§ 6
Verbriefung

- 6.1 Die Form der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine werden nicht ausgegeben.
- 6.2 Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen.

III.
Der Vorstand

§ 7
Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- 7.1 Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen.
- 7.2 Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und, soweit vorhanden, der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplanes zu führen. Er kann sich mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben, sofern der Aufsichtsrat nicht seinerseits eine Geschäftsordnung des Vorstandes erlassen hat. Ein vom Vorstand beschlossener Geschäftsverteilungsplan bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- 7.3 Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, daß einzelne Vorstandsmitglieder einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind. Er kann auch bestimmen, daß Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit sind. § 112 AktG bleibt unberührt.
- 7.4 Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss anordnen, daß bestimmte Geschäfte seiner Zustimmung oder der Anhörung eines von ihm eingesetzten Gremiums, wie etwa einem Beirat oder einem Investitionsausschuss, bedürfen.

**IV.
Der Aufsichtsrat**

**§ 8
Zusammensetzung, Amtsdauer
Amtsniederlegung, Ersatzmitglieder**

- 8.1 Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- 8.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden, wenn nicht die Hauptversammlung ein anderes beschließt, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Aufsichtsratsmitglieder werden, nicht mitgezählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 8.3 Gleichzeitig mit der Wahl der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder können für einen oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach der bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden. Eine Person kann für mehrere Aufsichtsratsmitglieder zum Ersatzmitglied bestellt werden. Das Ersatzmitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitglieds an dessen Stelle.
- 8.4 Bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und etwaiger Ersatzmitglieder ist der Leiter der Hauptversammlung berechtigt, über eine vom Aufsichtsrat oder von Aktionären vorgelegte Liste mit Wahlvorschlägen abstimmen zu lassen. Werden Ersatzmitglieder in einer Liste gewählt, so treten sie, sofern bei der Wahl keine anderweitige Bestimmung getroffen wird, in der Reihenfolge ihrer Benennung an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder.
- 8.5 Die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Ersatzmitglieder können ihr Amt unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende durch ein an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die Amtsniederlegung auch mit sofortiger Wirkung erfolgen.

**§ 9
Vorsitzender und Stellvertreter**

- 9.1 Der Aufsichtsrat wählt in einer unmittelbar im Anschluß an seine Wahl stattfindenden Sitzung für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 9.2. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine neue Wahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

- 9.3 Der Stellvertreter nimmt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgabe im Aufsichtsrat wahr. Bei der Beschlußfassung des Aufsichtsrates steht ihm jedoch eine etwaige zweite Stimme des Vorsitzenden (§ 10.5) nicht zu.
- 9.4 Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden im Namen des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben, die auch berechtigt sind, für den Aufsichtsrat Erklärungen entgegenzunehmen.

§ 10

Einberufung, Sitzungen, Beschlußfassung

- 10.1 Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von vierzehn (14) Tagen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere E-Mail) erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist angemessen abkürzen und die Sitzung auch mündlich, fernmündlich oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere E-Mail) einberufen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann anordnen, dass Sitzungen des Aufsichtsrats auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden können oder dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder auch per Telefon- oder Videokonferenz an einer Sitzung des Aufsichtsrats teilnehmen.
- 10.2 Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und etwaige Beschlussvorschläge zu übermitteln.
- 10.3 Über Gegenstände oder Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen und den Aufsichtsratsmitgliedern auch sonst nicht mindestens drei (3) Tage vor der Sitzung mitgeteilt worden sind, kann ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied dem widerspricht, den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist ihre Stimme nachträglich abzugeben, und auch diese Aufsichtsratsmitglieder der Beschlussfassung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist widersprechen.
- 10.4. Der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter führt den Vorsitz und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung.
- 10.5 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist auf Antrag des Vorsitzenden oder eines anderen Aufsichtsratsmitglieds eine erneute Abstimmung über den selben Gegenstand durchzuführen. Ergibt auch die erneute Abstimmung Stimmgleichheit, so hat der Vorsitzende bei dieser Abstimmung zwei Stimmen.

- 10.6 Außerhalb von Aufsichtsratssitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden Beschlussfassungen auch durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, durch Telefax oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere E-Mail) übermittelte Stimmabgaben erfolgen. Für Abstimmungen außerhalb von Aufsichtsratssitzungen gelten die vorstehenden Bestimmungen in den §§ 10.3 bis § 10.5 entsprechend.
- 10.7 Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Bei Beschlussfassung außerhalb von Aufsichtsratssitzungen ist die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten.

§ 11

Aufgaben, innere Ordnung, Vergütung

- 11.1 Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.
- 11.2 Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.
- 11.3 Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand der Gesellschaft erlassen. Hat sich der Vorstand selbst eine Geschäftsordnung gegeben, wird diese durch den Erlass einer vom Aufsichtsrat gegebenen Geschäftsordnung außer Kraft gesetzt.
- 11.4 Sofern für die Gesellschaft weitere Gremien bestellt werden, kann der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung auch für diese Gremien erlassen.
- 11.5 Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.
- 11.6 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält nach Abschluss eines Geschäftsjahres eine Vergütung in Höhe von insgesamt EUR 40.000,00 (in Worten: Euro vierzigtausend) pro Jahr. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält abweichend hiervon eine Vergütung in Höhe von EUR 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend) pro Jahr. Von Aufsichtsratsmitgliedern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, der Gesellschaft die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht gegenüber der Gesellschaft tatsächlich ausüben.
- 11.7 Die Gesellschaft kann die Mitglieder des Aufsichtsrats in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser unterhaltene Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte (Directors and Officers Liability Insurance – D & O–Versicherung) mit einer Versicherungssumme von bis zu € 50.000.000,00 (Euro fünfzig Millionen) je Versicherungsfall (einschließlich Selbstbehalt) einbeziehen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

V.
Die Hauptversammlung

§ 12

Ordentliche Hauptversammlung, Ort und Einberufung

- 12.1 Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht (8) Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt. Die ordentliche Hauptversammlung beschließt insbesondere über
- die Verwendung des Bilanzgewinns;
 - die Entlastung des Vorstands;
 - die Entlastung des Aufsichtsrats;
 - die Wahl des Abschlussprüfers.
- 12.2 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Ort des Sitzes einer inländischen Wertpapierbörse statt.
- 12.3 Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder dieser Satzung vorgesehen ist oder es das Wohl der Gesellschaft erfordert.
- 12.4 Ohne Wahrung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Einberufungsförmlichkeiten kann eine Hauptversammlung abgehalten werden, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.
- 12.5 Die Gesellschaft benennt bei Einberufung der Hauptversammlung einen Stimmrechtsvertreter, den die Aktionäre zur weisungsgebundenen Ausübung ihres Stimmrechts ermächtigen können. Vollmachten an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können ebenso wie Vollmachten an andere Stimmrechtsvertreter schriftlich oder auf einem anderen aktienrechtlich zulässigen Wege erteilt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung von Vollmachten werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- 12.6 Der Vorstand ist ermächtigt, für bis zum Ablauf des 27. April 2028 stattfindende Hauptversammlungen vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Wird eine virtuelle Hauptversammlung abgehalten, sind die hierfür vorgesehenen rechtlichen Voraussetzungen einzuhalten.

§ 13

Teilnahme und Stimmrecht

- 13.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache angemeldet und der Gesellschaft ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben.

Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Als Nachweis reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für den Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes vorgesehen werden.

- 13.2 Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine (1) Stimme.
- 13.3 Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Wenn weder Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater noch diesen gemäß § 135 AktG gleichgestellte Personen bevollmächtigt werden, bedarf die Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform. Die Gesellschaft bietet mindestens einen Weg elektronischer Kommunikation für die Übermittlung des Nachweises an. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmacht und die Übermittlung des Nachweises werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. In der Einberufung der Hauptversammlung können für die Erteilung, den Widerruf und/oder den Nachweis der Vollmacht Erleichterungen für die Formwahrung bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.
- 13.4 Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.
- 13.5 Mitgliedern des Aufsichtsrats ist die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Fällen gestattet, in denen ihnen aufgrund persönlicher oder beruflicher Gründe oder der großen Entfernung des Wohnortes vom Versammlungsort die persönliche Teilnahme nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist, oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird.
- 13.6 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen. Ferner ist der Vorstand ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihrer Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen

(Briefwahl). Der Vorstand ist jeweils auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 14

Vorsitz in der Hauptversammlung

- 14.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats und, falls er den Vorsitz nicht übernimmt, sein Stellvertreter. Wenn auch der Stellvertreter den Vorsitz nicht übernimmt, wird der Versammlungsleiter entweder durch Beschluss des Aufsichtsrats oder – falls auch ein solcher nicht vorliegt – durch Beschluss der in der Hauptversammlung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt. Wählbar sind sowohl Mitglieder des Aufsichtsrats als auch Dritte.
- 14.2 Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Einzelheiten der Abstimmung. Das Abstimmungsergebnis wird durch Feststellung der Ja- und Nein-Stimmen ermittelt. Die Art der Feststellung, die z.B. durch Abzug der Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen getroffen werden kann, wird ebenfalls vom Vorsitzenden angeordnet. Weiterhin kann der Vorsitzende die Reihenfolge der Redebeiträge bestimmen.
- 14.3 Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie der einzelnen Frage- und Redebeiträge angemessen festsetzen.

§ 15

Beschlussfassung

Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung dem entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit nach dem Gesetz eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals gefasst.

VI.

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 16

Jahresabschluss

- 16.1 Der Vorstand hat in den ersten drei (3) Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Vorschlag, den der Vorstand der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, ist dem Aufsichtsrat mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht sowie dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers vorzulegen. Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss.

- 16.2 Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, sind sie ermächtigt, den gesamten Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Es dürfen keine Beträge in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt werden, wenn die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, sowie ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.
- 16.3 Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so können Beträge aus dem Jahresüberschuss bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, sowie ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.

§ 17

Gewinnverwendung

- 17.1 Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.
- 17.2 Die Hauptversammlung kann in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns Beträge in Gesamtrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen. Sie kann ferner auch eine andere Verwendung als nach Satz 1 oder als die Verteilung unter die Aktionäre beschließen. Die Hauptversammlung kann neben oder anstelle einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.
- 17.3 Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihrer Beteiligung am Grundkapital.

VII.

Beendigung der Gesellschaft

§ 18

Auflösung

Nach Auflösung der Gesellschaft wird das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Reinvermögen an alle Aktionäre entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital verteilt.

VIII.

Schlussbestimmungen

§ 19

Änderung der Fassung dieser Satzung

Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

§ 20
Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen oder rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder sollte die Satzung unvollständig sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der im vorstehenden Sinne mangelhaften Bestimmung oder zur Ausfüllung der Unvollständigkeit ist vielmehr – gegebenenfalls im Wege einer formellen Satzungsänderung – dasjenige zu vereinbaren, was die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligten Aktionäre vereinbart hätten, wenn sie sich des Mangels oder der Unvollständigkeit bewusst gewesen wären.